

## 388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (50 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden.**

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1959 einen Unterausschuß eingesetzt, der die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzog. Der Unterausschuß trat zuletzt in Anwesenheit von Bundesminister für Finanzen Dr. Heilingsetzer am 20. März 1961 zusammen und nahm an dem Gesetzentwurf einige Abänderungen vor, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß berichtet wurde. Der Finanz- und Budgetausschuß nahm in seiner Sitzung am 20. März 1961 den Gesetzentwurf mit den vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen einstimmig an.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf gingen eingehende Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und den drei westlichen Signatarmächten des Staatsvertrages voraus, als deren Ergebnis in einem Notenwechsel die Errichtung und Dotierung des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter von seiten der Republik Österreich zugesagt wurde. Diese Zusage wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt.

Der Gesetzentwurf ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, einen Fonds zu errichten und ihn mit dem Schillinggegenwert von 6 Millionen Dollar zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten zu dotieren. Dieser Fonds soll unter Aufzehrung seiner Mittel Zuwendungen an politisch und rassisch Verfolgte für folgende Kategorien von Verlusten ermöglichen: Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen und Entrichtung diskriminierender Abgaben. Diese Zuwendungen sollen nur dann gewährt werden, soweit die im Entwurf genannten Vermögenskategorien nicht auf Grund der Rückstellungsgesetze oder in anderer Weise

ganz oder teilweise wieder zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind. Die zur Berichtigung diskriminierender Abgaben geleisteten Beiträge sollen im Ausmaß dieser Abgaben nach diesem Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ist ein Entwurf der Statuten des Fonds angeschlossen, der die Grundsätze, nach denen die Fondsmittel verteilt werden sollen, sowie die Vorschriften über die Einrichtung, Funktion und Auflösung des Fonds enthält. Zuwendungen erhalten nur physische Personen, soweit sie Vermögen in Österreich verloren haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, ihre Staatsangehörigkeit und ihre Religion. Der zu errichtende Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit; die von dem Fonds gewährten Zuwendungen bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen. Hiezu wurde in der Debatte des Unterausschusses festgestellt, daß nach dieser Bestimmung derartige Zuwendungen auch nicht einer Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums des Fonds sowie der Vorsitzende werden von der Bundesregierung bestellt und abberufen. Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Finanzen aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

Zu den im Ausschuß vorgenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage ist zu bemerken, daß zur Klarstellung der Betragsangabe im § 1 Abs. 1 festgestellt wurde, daß der gewidmete Betrag sich auf US-Dollar bezieht.

Im § 1 Abs. 2 wurde die Bezeichnung des zu errichtenden Fonds aufgenommen.

Im § 1 Abs. 5 mußten die Fälligkeiten der Teilbeträge infolge des Ablaufes der Zeit geändert werden. Im Hinblick darauf, daß das Gesetz erst nach dem 1. März 1961 von den gesetzgebenden

2

Körperschaften verabschiedet werden wird, wurde eine Zahlung von 30 Millionen Schilling an dem auf die Errichtung des Fonds folgenden Werktag vorgesehen, die übrigen Zahlungsraten erfolgen ab 1. Juni 1961 bis einschließlich 1. September 1962, und zwar mit je 20 Millionen Schilling am Ersten eines jeden dritten Monates. Der Restbetrag wird am 1. Dezember 1962 fällig. Daher wird im Jahre 1961 insgesamt ein Betrag von 90 Millionen Schilling, der Rest im Jahre 1962 zu bezahlen sein.

Auf diese Änderungen des Gesetzestextes wird bei der endgültigen Fassung der Statuten des Fonds entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (50 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. März 1961

**Machunze**  
Berichterstatte

**Prinke**  
Obmannstellvertreter

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 50 der Beilagen

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung von Vermögensverlusten der in Abs. 3 genannten Art, die politisch Verfolgte erlitten haben, einen Betrag im Schillinggegenwert von 6 Millionen US-Dollar zuzüglich 10 v. H. pauschalierter Verwaltungskosten zu widmen.

(2) Dieser Betrag ist in einen zu errichtenden Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter einzubringen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, die unter die in Abs. 3 angeführten Kategorien fallen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, soweit solche

Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind.

(3) Zuwendungen sind in den Statuten für folgende Kategorien von verlorenen Vermögen vorzusehen:

- a) Guthaben auf Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,
- d) Hypothekarforderungen,
- e) Entrichtung von diskriminierenden Abgaben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

(5) Die dem Fonds gewidmeten Mittel sind in folgenden Teilbeträgen flüssigzumachen:

an dem auf die Errichtung des Fonds folgenden Werktag 30 Millionen Schilling;

vom 1. Juni 1961 bis einschließlich 1. September 1962 am Ersten eines jeden dritten Monates je 20 Millionen Schilling;

am 1. Dezember 1962 der sich ergebende restliche Schillingbetrag.“